- 3 -

Bereitstellungstag: 05.08.2021

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 23.06.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	163.718.900	4.369.600	3.415.400	164.673.100
Aufwendungen	161.925.400	4.643.000	1.916.600	164.621.800
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	145.185.500	4.429.200	1.033.500	148.581.200
Auszahlungen	150.555.900	2.564.800	1.732.800	151.387.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	7.939.500	2.792.100	967.000	9.764.600
Auszahlungen	12.863.900	3.232.300	2.063.000	14.033.200
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	5.948.400	0	0	5.948.400
Auszahlungen	1.145.400	0	0	1.145.400

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird von 4.924.400 € auf 4.268.600 € um 655.800 € gemindert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.250.000 € um 2.523.000 € erhöht und damit auf 5.773.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 51.300 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

- 1. Es gilt der als Teil des Haushaltsplans 2021 beschlossene Stellenplan.
- 2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

- 3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
- 4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf $30.000\, \in$ festgelegt.

Kleve, den 02.08.2021

Der Bürgermeister Gebing